



Tennis-Club Rot-Weiß Hagen e.V.

Platzanlage, Tennishallen, Clubhaus und Geschäftsstelle • Bredelle 44 • 58097 Hagen
Telefon +49 (0) 2331.8 18 90 • Telefax +49 (0) 2331.84 33 39 • info@tc-rot-weiss-hagen.de

Hallenordnung

- (1) Die Spielflächen in den Tennishallen sind ausschließlich mit profillosen Tennisschuhen zu betreten. Das Tragen von Tennisschuhen, die auf Außenplätzen getragen wurden und das Tragen von Straßenschuhen in der Halle ist verboten.
- (2) Es dürfen nur Tennisbälle benutzt werden, die ausschließlich in der Halle (Teppichboden!) und nicht auf Außenplätzen gespielt wurden.
- (3) Es darf nur in Tenniskleidung gespielt werden. Zuschauer werden gebeten, nur in Spielpausen die Halle zu betreten bzw. zu verlassen.
- (4) Um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten, darf die Halle nicht früher als fünf Minuten vor Beginn der neuen Spieleinheit betreten werden. Eine Spieleinheit beträgt 60/90 oder 120 Minuten. Maßgeblich für den Beginn und das Ende einer Spieleinheit ist die in den Hallen angebrachte Uhr.
- (5) Das Licht in der Tennishalle ist nach Spielende zu löschen, soweit keine nachfolgenden Spielerinnen und Spieler den Platz gemietet haben. Das Licht auf den Nebenplätzen ist nicht einzuschalten.
- (6) Das Spiel in der Halle ist grundsätzlich nur gestattet, wenn die entsprechende Hallenstunde angemietet wurde. Ausnahmen gestattet nur das Förderkonzept des Tennis-Club Rot-Weiß Hagen e.V. Die Hallenmiete für eine Folgeinheit wird fällig, sofern der Mieter seine angemietete Spielzeit überschreitet und die nachfolgende Stunde nicht vermietet ist.
- (7) Es dürfen grundsätzlich keine alkoholischen Getränke mit in die Halle genommen werden.
- (8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Clubs untersagt.
- (9) Während der Sommerspielzeit haben die durch Vertrag mit dem Tennis-Club Rot-Weiß Hagen zum Tennistraining autorisierten Trainer das bevorzugte Recht, das Tennistraining im Falle von Regenwetter in Halle 1 und 3 fortzusetzen. Durch die berechnete Hallenvorhaltegebühr besitzen sie damit ein Spielvorrecht gegenüber Mietern einzelner Stunden. Ein Vorrecht auf die Nutzung gegenüber Hallenabonnements haben sie jedoch nicht!
- (10) Die Notausgangstüren sind nur im Notfall zu öffnen.
- (11) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden.
- (12) Alle technischen Einrichtungen in der Tennishalle mit Ausnahme der Lichtschalter werden nur durch Beauftragte oder Bevollmächtigte des Vereins bedient. Zuwiderhandlungen können ein Hallenverbot und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt durch Kontrollen die Spielberechtigung und die Einhaltung der Hallenordnung zu überprüfen. Jedes Mitglied und jeder Hallenmieter haben den Anweisungen dieses Personenkreises Folge zu leisten. Der vorstehende Personenkreis des Vereins übt das Hausrecht für den Verein aus.

Der Vorstand